

FAQ für die finanzielle Förderung der Weiterbildung

(Stand 11.02.2026)

Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung:

Für die Sicherung der hausärztlichen Versorgung wird die allgemeinmedizinische Weiterbildung finanziell gefördert - ggf. auch die Weiterbildungsabschnitte bei entsprechenden weiterbildungsbefugten Fachärztinnen und Fachärzten, wenn diese im Sinne der gültigen Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähig sind.

Förderung der Weiterbildung in weiteren Facharztgruppen:

Die Festlegung der Förderfähigkeit weiterer Facharztgruppen erfolgt gemeinsam und einheitlich mit der KV Saarland und den Landesvertretungen der Krankenkassen und Ersatzkassen. Die Festlegung der zu fördernden Facharztgruppen wird unter der Berücksichtigung regionaler Versorgungsstrukturen getroffen und jährlich zum 31. März überprüft und auf unserer Internetseite veröffentlicht. Bitte berücksichtigen Sie, dass für die fachärztliche Weiterbildung ein maximales Stellenkontingent vorgesehen ist. Die aktuelle Anzahl der fachärztlichen Weiterbildungsstellen finden Sie auf unserer Homepage:



[Förderung der fachärztlichen Weiterbildung](#)

Woher bekomme ich eine Weiterbildungsbefugnis?

Für die Tätigkeit eines Arztes/einer Ärztin in Weiterbildung (AiW/ÄiW) in Ihrer Praxis ist eine gültige Weiterbildungsbefugnis notwendig. Diese beantragen Sie bei der Ärztekammer Saarland.

FINANZIELLE FÖRDERUNG:

Was ist förderfähig?

Förderungsfähig ist ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem/einer weiterbildungsbefugten Arzt/Ärztin und einem Arzt/einer Ärztin in Weiterbildung zum Erwerb der Facharztbezeichnung (*Facharztkompetenz*). Gemäß der Intention der „Vereinbarung zur finanziellen Förderung der Weiterbildung nach §75a SGB V“ dient die Förderung der späteren Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung und setzt somit die erfolgreiche Facharztprüfung im geförderten Fachgebiet voraus.

Voraussetzung für die Förderung der fachärztlichen Weiterbildung: Die beantragende Praxis ist überwiegend konservativ tätig.

Wie hoch ist die finanzielle Förderung im ambulanten Bereich?

Der Weiterbildungszuschuss wird am Ende eines Monats dem Honorarkonto der weiterbildenden Praxis gutgeschrieben und ist unverzüglich und in voller Höhe an den Arzt/die Ärztin in Weiterbildung weiterzuleiten.

- Vollzeitstelle (100 Prozent): 5.800 Euro monatlich
- Teilzeitstelle (75 Prozent): 4.350 Euro monatlich

- Teilzeitstelle (50 Prozent): 2.900 Euro monatlich

Nach § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung orientiert sich der Förderbetrag im ambulanten Bereich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung.

Die Aufstockung des Förderbetrages betrifft ausschließlich das zwischen dem Arzt/Ärztin in Weiterbildung und Praxisinhaber/-inhaberin geschlossene Rechtsverhältnis und muss nicht gegenüber der KV Saarland nachgewiesen werden.

Welche Unterlagen sind für die Beantragung einer Genehmigung zur Beschäftigung mit finanzieller Förderung notwendig?

Die finanzielle Förderung ist bei der KV Saarland **vor** Beginn (=vier bis sechs Wochen) der Tätigkeit der Ärztin / des Arztes in Weiterbildung zu beantragen und setzt eine entsprechende Beschäftigungsgenehmigung voraus. Die Förderung wird mittels des online abrufbaren [Antragsformulars](#) durch den Praxisinhaber/- Inhaberin gestellt.

Für die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes oder einer Ärztin in Weiterbildung mit finanzieller Förderung sind folgende Unterlagen bei der KV Saarland mit dem ausgefüllten Antragsformular (inkl. der unterzeichneten Anlagen) einzureichen:

- Weiterbildungsbefugnis als Kopie
- Deutsche Approbationsurkunde der Ärztin/ des Arztes in Weiterbildung als Kopie
- Bestätigung der zuständigen Ärztekammer über eine ggf. vorliegende Teilzeitbeschäftigung der Ärztin / des Arztes in Weiterbildung

Über welchen Zeitraum kann eine finanzielle Förderung im ambulanten Bereich gewährt werden?

Die Dauer der finanziellen Förderung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der gültigen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer: Wichtig ist, dass die Weiterbildungszeiten im Sinne der Weiterbildungsordnung anererkennungsfähig für das Weiterbildungsziel sind. Die Zahl der förderfähigen Weiterbildungsstellen für die allgemeinmedizinische Weiterbildung ist nicht begrenzt.

Im Bereich der Förderung der Weiterbildung weiterer Facharztgruppen (nicht der Allgemeinmedizin) sind die förderfähigen Weiterbildungsstellen begrenzt. Es ist zu beachten, dass eine finanzielle Förderung nur möglich ist, wenn das entsprechende Förderkontingent dies zulässt.

Wann muss die finanzielle Förderung der Weiterbildung im ambulanten Bereich zurückgezahlt werden?

Scheidet die Ärztin / der Arzt in Weiterbildung vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Praxis aus, hat der Praxisinhaber/-Inhaberin dies der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unverzüglich anzuzeigen. Bereits gezahlte Fördergelder sind anteilig ab dem Tag des Ausscheidens der Ärztin / des Arztes in Weiterbildung an die Kassenärztliche Vereinigung zurückzuerstatten. Darüber hinaus kann der Vorstand der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung bereits gezahlte Fördergelder von der weiterbildenden Praxis ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die Weiterbildung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß stattfindet bzw. stattgefunden hat (z.B. längere Abwesenheit des/der Weiterbildungsbefugten).

PRAXISBETRIEB:

Wie sieht die Zusammenarbeit mit ÄiW aus?

ÄiW werden unter Leitung und Aufsicht des/der Weiterbildenden gleichzeitig mit oder neben diesem/dieser tätig sein. Die Ableistung einer Assistententätigkeit setzt daher die Anwesenheit der weiterbildungsbefugten Ärztin oder des weiterbildungsbefugten Arztes voraus.

Förderungsfähig sind pro Weiterbilder/in entweder eine ganztägige oder gleichzeitig zwei Halbtags-Weiterbildungsstellen.

Haben ÄiW eine eigene LANR / Abrechnungsnummer?

Nein. Leistungen, die ÄiW erbringen, werden über die LANR des/der jeweilig zugeordneten Weiterbildungsbefugten abgerechnet. Eine LANR erhält eine Ärztin oder ein Arzt erst nach Ablegen der Facharztprüfung und nach Erteilung einer Genehmigung (Anstellung/Zulassung) durch den zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte.

Wozu dient eine ÄiW-Nummer? (ausschließlich relevant für die allgemeinmedizinische Weiterbildung)

ÄiW, für die eine finanzielle Förderung gezahlt wird, erhält durch die zuständige KV eine ÄiW-Nummer. Diese wird für die Einschreibung in das Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin Saarland (oder ein Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin eines anderen Bundeslandes) verwendet. Sie wird nicht zur Abrechnung der von ÄiW erbrachten Leistungen in der Weiterbildungspraxis verwendet. Hier wird über die LANR des/der befugten Arztes/Ärztin abgerechnet.

In welchem Umfang darf meine Praxiskapazität mit der Beschäftigung von ÄiW ausgeweitet werden?

Gemäß § 32 der Zulassungsverordnung für Ärzte darf die Beschäftigung eines Assistenten nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. In den Fällen der Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V wird das Praxisbudget der den Weiterbildungsassistenten beschäftigenden Praxis um 3 % des durchschnittlichen Praxisbudgets der jeweiligen Fachgruppe nicht-basiswirksam erhöht (§ 32 Abs. 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). Bei Teilzeitstellen bemisst sich die Erhöhung entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit.

Können ÄiW in der Praxis arbeiten, wenn ich auf einer Fortbildung oder im Urlaub, etc. bin?

ÄiW werden unter der Anleitung und Aufsicht des/der zur Weiterbildung befugten Arztes/Ärztin tätig. Dies setzt grundsätzlich die Anwesenheit des Weiterbilders/der Weiterbilderin in der Praxis voraus. Das Ausmaß der erforderlichen Kontrolle und Anleitung hängt dabei von den Fähigkeiten der ÄiW und des Fortschritts der Weiterbildung ab.

Wird die Mutterschutzzeit bei ÄiW angerechnet?

Da der konkrete Zeitraum der Unterbrechung der Weiterbildung wegen Mutterschutzes nicht auf die Weiterbildung anrechenbar (und daher auch nicht förderfähig) ist, besteht die Möglichkeit, die Weiterbildungszeit um diejenige Zeit zu verlängern, welche der Dauer der Unterbrechung aufgrund des Mutterschutzes entspricht. Als Arbeitgeber werden dem/der weiterbildenden Vertragsarzt/-ärztin für die Zeit des Mutterschutzes im Rahmen des gesetzlich normierten sog. U2-Erstattungsverfahrens folgende Aufwendungen erstattet:

- der für die Zeit der Schutzfristen – 6 Wochen vor sowie 8 Wochen nach der Entbindung und für den Entbindungstag – gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 MuSchG);
- das bei Beschäftigungsverboten nach § 11 MuSchG gezahlte Arbeitsentgelt (sog. Mutterschutzlohn);
- die auf dieses Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung;

Der Erstattungssatz im U2-Ausgleichsverfahren beträgt in der Regel 100%. Die Aufwendungen werden auf Antrag von der zuständigen Ausgleichskasse erstattet. Zuständige Ausgleichskasse ist immer die jeweilige Krankenkasse, bei der die ÄiW Mitglied sind. Sofern die ÄiW bei einer privaten Krankenkasse versichert ist, ist die Krankenkasse zuständig, an die die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Dürfen ÄiW alle vertragsärztlichen Formulare (Rezepte, Überweisungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einweisungen etc.) unterschreiben?

Eine Ärztin / Arzt in Weiterbildung darf Kassenvordrucke unterschreiben. Dabei werden die LANR und der Vertragsarztstempel der/des weiterbildenden Vertragsärztin /-arztes verwendet. Der Vorname, Name und die Berufsbezeichnung (Ärztin/Arzt in Weiterbildung) wird ergänzt, bevor der die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung unterschreibt. Bei mehreren Vertragsärzten auf einem Stempel sollte der Weiterbilder beispielsweise durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden.

Dürfen ÄiW BTM-Rezepte unterschreiben?

Betäubungsmittelrezepte werden personenbezogen (arztbezogen) ausgegeben und sind nur zur jeweils eigenen (persönlichen) Verwendung bestimmt. Sie können ausschließlich im Vertretungsfall (Bsp.: Urlaub, Krankheit) von einer anderen ärztlichen Person verwendet werden. Das bedeutet, dass auch ÄiW nur auf eigenen BTM-Rezepten unterschreiben dürfen, sodass auch ÄiW Rezepte bei der Bundesopiumstelle für sich anfordern müssen. Eine i.V.-Verordnung ist nicht zulässig, da ÄiW nicht vertretungsberechtigt sind. In das LANR-Feld wird die LANR des/der verantwortlichen Arztes/Ärztin (Weiterbildungsbefugte/r Arzt/Ärztin) eingetragen.

Dürfen ÄiW in Weiterbildung eine Vertretung übernehmen?

Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung dürfen keine Vertretung übernehmen. Dies ist erst mit einer abgeschlossenen Facharztweiterbildung (in der gleichen Facharztgruppe) möglich.

Wie können ÄiW Bereitschaftsdienste übernehmen?

Um im Saarland Bereitschaftsdienste übernehmen zu können, müssen ÄiW sich zunächst in das Vertreterverzeichnis der KV Saarland aufnehmen lassen: Informationen und Antragsunterlagen finden Sie hier:

<https://www.kvsaarland.de/-/vertreterverzeichnis>

Bei Fragen zum Bereitschaftsdienst melden Sie sich gerne bei Frau Kreis/Frau Jendes

Tel.: 0681-998370

Mail: et@kvsaarland.de

Können ÄiW nach Beendigung der Weiterbildungszeit bis zum Ablegen der Facharztprüfung bzw. bis zum Beginn der Tätigkeit in der Praxis weiterbeschäftigt werden?

Eine Weiterbeschäftigung nach Beendigung der regulären Weiterbildungszeit ist im Saarland in der Regel für ein bis maximal zwei Quartale möglich, sofern eine Weiterbeschäftigung nach Ablegen der Facharztprüfung in der gleichen Praxis geplant ist. Eine Weiterbeschäftigung ist nur bis zum Beginn der Anstellung bzw. der Zulassung möglich.

Der Antrag für eine „**Sicherstellungsassistenz**“ ist bei der KV Saarland möglichst vier Wochen vor Tätigkeitsaufnahme zu beantragen.

Muss ich der KV nach der Weiterbildungszeit weitere Informationen senden?

Ja. Bitte übermitteln Sie der KV Saarland unaufgefordert die monatsbezogenen Gehaltsnachweise des Arztes/der Ärztin in Weiterbildung.

Darüber hinaus informieren Sie uns bitte über die Pläne des Arztes/der Ärztin in Weiterbildung nach der Weiterbildungszeit in Ihrer Praxis.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter:

0681/ 99837-0

oder

nachwuchs@kvsaarland.de